

## für Werbung

Im Nachfolgenden wird die „KONTOR3 GmbH“ als Agentur bezeichnet, die Vertragspartner werden als Auftraggeber bezeichnet.

### 1. Auftragsumfang

1.1. Gegenstand des Auftrages ist der vereinbarte, im Auftrag bezeichnete Umfang, jedoch nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges.

### 2. Vertragsschluss

2.1. Ein Vertrag kommt durch eine schriftlich erfolgende Bestätigung zustande. Bei eiligen Aufträgen gilt das gegengezeichnete Angebot, auch per E-Mail, als verbindlicher Auftrag, wenn die Agentur diesem nicht innerhalb von zwei Tagen widerspricht. FIX-Termine werden durch die Agentur immer schriftlich bestätigt. Bei der Bestellung von Leistungen und bei Abschluss von Verträgen erkennt der Auftraggeber diese Geschäftsbedingungen ausnahmslos an.

2.2. Die Angebote der Agentur sind freibleibend. Irrtümer und Änderungen vorbehalten.

2.3. Erteilte Aufträge sind Festaufträge, wenn der Auftragsbestätigung nicht innerhalb von zwei Tagen widersprochen wird. In der Auftragsbestätigung genannte Termine sind für beide Seiten verbindlich und können nicht ohne Zustimmung geändert werden. Die Schaltzusagen für alle Medien werden für die Agentur erst dann rechtsverbindlich, wenn eine verbindliche Rückbestätigung des Werbeträgers vorliegt.

### 3. Zusammenarbeit

3.1. Die Parteien unterrichten sich unverzüglich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen. Die Parteien verständigen sich über Fortschritte und Hindernisse bei der Durchführung.

### 4. Leistungen der Agentur

4.1. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus den Angaben im Angebot. Eine Änderung der Leistungen bedarf der Schriftform.

4.2. Mehraufwand, der aufgrund des Auftraggebers entsteht, wird als zusätzlicher Aufwand nach den jeweils aktuellen Stundensätzen abgerechnet.

4.3. Die Agentur darf ihr obliegende Leistungen auch von Dritten als Subunternehmern erbringen lassen. Der Auftraggeber darf dies nur ablehnen, wenn er begründete und nachvollziehbare Zweifel an dessen Eignung angeben kann.

4.4. Sollten im Angebot keine Angaben für Entwurfsarbeiten gemacht sein, werden max. zwei Entwürfe erstellt. Weitere sind kostenpflichtig.

### 5. Mitwirkungspflichten

5.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich die Agentur bei der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistung zu unterstützen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige Liefern von Informationen und geeignetem Datenmaterial. Falls eine Überarbeitung des Datenmaterials erforderlich ist, fällt eine gebührenpflichtige Bearbeitung an.

5.2. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass Inhalte des Vertrages elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

5.3. Der Auftraggeber sichert zu, dass die von ihm gemachten Angaben vollständig und richtig sind. Änderungen sind der Agentur unverzüglich mitzuteilen.

5.4. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an die Agentur übergebenen Vorlagen berechtigt ist und dass diese frei von Rechten Dritter sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber hiermit die Agentur von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

### 6. Termine

6.1. Liefertermine sind schriftlich zu vereinbaren.

6.2. Eine Verzögerung des Liefertermins aufgrund von Lieferschwierigkeiten der Lieferanten, höherer Gewalt, Streiks, Aussperrung, unverschuldetem Unvermögen, insbesondere unverschuldetem Maschinenstillstand, Strom- und Wasserausfall hat die Agentur nicht zu vertreten. In diesem Fall ist die Agentur berechtigt die Lieferung um die Dauer der Behinderung zu verschieben.

6.3. Falls die Agentur auf die Erfüllung von Mitwirkungspflichten des Auftraggebers wartet, die für die Lieferung oder Leistung erforderlich sind, berechtigt dieser Zeitraum die Agentur den Liefertermin zu verschieben.

6.4. Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß erfüllt hat.

### 7. Realisierung

7.1. Von der Agentur zur Verfügung gestellte Entwürfe und Vorlagen sind erst dann verbindlich, wenn ihre Realisierungsmöglichkeit schriftlich durch den Lieferanten (Druckerei u.s.w.) bestätigt wird.

### 8. Versand und Verpackung

8.1. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Dies gilt auch dann, wenn die Versendung innerhalb des gleichen Ortes oder durch eigene Mitarbeiter bzw. Fahrzeuge erfolgt. Wenn vom Auftraggeber nicht ausdrücklich eine bestimmte Versandart gewünscht wurde, wird nach eigenem Ermessen versendet.

8.2. Die Gefahr des Versands geht ab dem Moment, in dem die Fracht der zur Versendung zuständigen Person übergeben wird, auf den Auftraggeber über.

8.3. Verpackungs- und Versandkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

8.4. Das Risiko der fehlerhaften oder unvollständigen Übermittlung von Daten per E-Mail, Upload oder anderen elektronischen Medien und deren korrekte Ankunft beim Empfänger wird nicht durch die Agentur abgedeckt.

### 9. Eigentums- und Urheberrecht

9.1. Alle Entwürfe, Grafiken, Skizzen, Softwarelösungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz, das gilt auch, wenn die vom Urheberrecht erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht wurde. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers begründen kein Miturheberrecht.

9.2. Ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der Agentur dürfen die Entwürfe, Grafiken, Skizzen, Softwarelösungen weder im Original noch im Entwurf verändert werden. Die Nachahmung – vollständig oder teilweise – ist verboten. Ein Verstoß berechtigt die Agentur das 2-fache des Angebotspreises zu berechnen. Dies gilt auch für Entwürfe, die der Auftraggeber vor Auftragserteilung erhält.

9.3. Die Agentur überträgt dem Auftraggeber die erforderlichen Nutzungsrechte für den vereinbarten Nutzungsumfang und -dauer. Soweit nicht anders vereinbart, wird ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung durch den Auftraggeber auf diesen über. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Agentur und ist honorarpflichtig.

9.4. Die Agentur hat das Recht auf ihren Produktionen mit ihrem Namen in angemessener Größe zu unterzeichnen und auf den Veröffentlichungen als Urheber genannt zu werden, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgelt zusteht.

9.5. Die Agentur ist berechtigt, die von ihr entworfenen Werke zu Zwecken der Eigenwerbung zu nutzen.

9.6. Bild- und Textrechte von Dritten, die durch die Agentur vereinbart werden, gelten nur für den jeweiligen Auftrag. Hier ist die Agentur nur Vermittler zwischen Rechteinhaber und Auftraggeber.

## für Werbung

### 10. Eigentum / Verwahrung

10.1. Von der Agentur erstellte Entwürfe, Grafiken, Skizzen, Softwarelösungen, Vorlagen, Dateien, Andrucke und sonstige Arbeitsmittel zum Erbringen der vereinbarten Leistung bleiben Eigentum der Agentur. Eine Herausgabe- oder Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Wünscht der Auftraggeber eine Herausgabe, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

10.2. Die Agentur hat keine Aufbewahrungspflicht für Unterlagen, Halb- und Fertigerzeugnisse des Auftraggebers, die dieser nach Auftragsbeendigung nicht zurückverlangt hat. Die der Agentur überlassenen Gegenstände und Unterlagen werden von dem Auftraggeber gegen Beschädigung, Verlust und Diebstahl versichert. Schäden, die von der Versicherung nicht abgedeckt sein sollten, werden von der Agentur nur bis zur Höhe des Materialwertes ersetzt.

### 11. Vergütung

11.1. Grundlage der Vergütung ist das Angebot.

11.2. Die Agentur ist berechtigt zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.

11.3. Wird eine vertraglich geschuldete Leistung in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung fällig. Erstreckt sich der Auftrag über einen längeren Zeitraum, so sind angemessene Abschlagszahlungen vom Auftraggeber zu leisten.

11.4. Wird die Leistung erneut oder in größerem Umfang als vorhergesehen genutzt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Vergütung für die zusätzliche Leistung zu zahlen. Dies gilt auch für Rechte Dritter.

11.5. Der Agentur stehen von jedem realisierten Entwurf eine angemessene Anzahl an Belegexemplaren zu, in der Regel sind dies 5 Exemplare.

11.6. Bei Änderung oder Abbruch von Aufträgen, Arbeiten und dergleichen durch den Kunden, werden die der Agentur dadurch anfallenden Kosten vom Kunden ersetzt, bzw. die bereits erbrachten Leistungen vergütet und die Agentur von jeglichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freigestellt.

11.7. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Menge müssen hingenommen und bezahlt werden.

### 12. Rücktritt/Stornierung

12.1. Der gesetzliche Rücktritt ist ausgeschlossen, sofern die Agentur aufgrund höherer Gewalt, Arbeitskampf, Aussperrung usw. an der Erbringung der Leistung gehindert oder termingerecht gehindert ist.

12.2. Bei Stornierung und Auftragsabbruch durch den Auftraggeber ist die Agentur berechtigt die angefallenen Kosten in Rechnung zu stellen. Die bis dahin erbrachten Leistungen, Entwürfe bleiben Eigentum der Agentur. Entwürfe dürfen vom Auftraggeber nicht weiter verwendet werden. (§.9. u.10.ff)

### 14. Haftung

14.1. Die Agentur haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sofern dies nachgewiesen werden kann. Leichte Fahrlässigkeit ist von der Haftung ausgeschlossen.

14.2. Mit der Freigabe von Entwürfen und Reinzeichnungen übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung.

14.3. Die Agentur haftet nicht für Farbabweichungen oder Plausibilitätsfehler. Farbabweichungen durch unterschiedliche Papiere und /oder Materialien sind hinzunehmen. Das gilt besonders dann, wenn kein Andruck oder Proof auf Originalmaterial vom Auftraggeber verlangt wurde. Die Agentur weist den Auftraggeber auf eventuelle Fehlerquellen hin.

14.4. Für wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Inhalte übernimmt die Agentur keine Haftung.

14.5. Bei Änderungen durch den Auftraggeber nach der Druckgenehmigung gehen alle Kosten, einschließlich der Kosten des Maschinenstillstandes, zu Lasten des Auftraggebers.

14.6. Jegliche Korrekturen von Seiten des Auftraggebers sind schriftlich zu erteilen.

### 15. Internetdomains

15.1. Sofern der Auftraggeber über die Agentur eine Domain registrieren lässt, kommt der Vertrag ausschließlich zwischen der Vergabestelle und dem Auftraggeber zustande. Die Agentur ist nur Vermittler. Es gelten die Bedingungen der Vergabestelle.

15.2. Die Agentur hat auf die Domainvergabe keinerlei Einfluss. Die Agentur übernimmt keine Gewähr dafür, dass die für den Auftraggeber beantragten Domains zugeteilt werden können, frei von Rechten Dritter sind und auf Dauer Bestand haben.

15.3. Von Ersatzansprüchen Dritter, aufgrund der unzulässigen Verwendung einer Internetdomain, stellt der Auftraggeber die Agentur hiermit frei.

### 16. Abnahme, Eigentumsvorbehalt

16.1. Sofern keine förmliche Abnahme vertraglich vereinbart ist, gilt die vertragliche Leistung von der Agentur mit Nutzung durch den Auftraggeber als abgenommen.

16.2. Rügen oder Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb einer Woche nach Lieferung schriftlich bei der Agentur geltend zu machen. Danach gilt die Ware als mängelfrei abgenommen.

16.3. Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt die gesamte Ware Eigentum der Agentur. Dies gilt auch für montierte Ware.

16.4. Die Agentur ist berechtigt, bei Nichtzahlung die Ware zurück zu holen bzw. zu demontieren.

### 17. Geltung und Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

17.1. Die Agentur erbringt alle Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen, sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

17.2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur dann gültig, wenn sie von der Agentur schriftlich genehmigt wurden. Den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen.

17.3. Die Agentur ist jederzeit dazu berechtigt diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen. Der Auftraggeber hat das Recht der Änderung zu widersprechen. Widerspricht der Auftraggeber den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Änderung, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam.

### 18. Preise und Zahlung

18.1. Die Vergütung von Leistungen ist innerhalb von 5 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Bei Verzug ist die Agentur berechtigt Verzugszinsen nach § 288 Abs. 2 BGB n.F. zu berechnen.

18.2. Die im Angebot ausgewiesenen Beträge sind Nettobeträge und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.

18.3. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsabschluss eingetretenen oder bekanntgewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann die Agentur Vorauszahlungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückbehalten, sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen der Agentur auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von anderen Lieferungen oder Leistungen in Verzug befindet.

### 19. Konkurrenzausschluss

19.1. Die Agentur akzeptiert prinzipiell keine Regelungen zum Konkurrenzausschluss und ist ausdrücklich berechtigt, für gleiche und ähnliche Firmen, Produkte und Hersteller tätig zu werden.

### 20. Gerichtsstand und Sonstiges

20.1. Sollten einzelne Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, es gilt stattdessen die gesetzliche Regelung.

20.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Neustadt.